

**VORLAGE**

Anlage 4

- öffentlich -

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 1.4 30.09.2011

Gegenstand:

Anpassung der Satzung des Zweckverbandes VRS an die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007

4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein Sieg

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes VRS die als Anlagen 2 und 3 beigefügte Änderung des § 14 der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

Grundlage für den Beschluss bilden die §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV.NRW. S. 298, berichtigt GV. NRW. S. 326) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271).

Die Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

 Fortsetzung umseitig

Erläuterungen:

Die Zweckverbandsversammlung hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit der VO (EU) 1370/2007 und den daraus resultierenden Anpassungsnotwendigkeiten für die Zweckverbandssatzung beschäftigt. Ein gemeinsam vom Gutachter PWC und der VRS GmbH erarbeiteter verabschiedungsfähiger Beschlussvorschlag zur Anpassung des § 14 der Zweckverbandssatzung einschließlich der Richtlinie zum Berechnungsverfahren für die Ausgleichsleistung nach § 14 Abs. 9 liegt nunmehr vor.

Der vorliegende Satzungs-/Richtlinienentwurf sollte bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 9.7.2010 unter TOP 1.2 (Drucksachenummer 6-05-10-1.2) behandelt werden. Die Vorlage wurde zurückgezogen, da zum Beratungszeitpunkt noch kein positives Beratungsergebnis mit der Finanzverwaltung vorlag. Mit Schreiben vom 22.10.2010 hat der von der VRS GmbH beauftragte Gutachter PWC die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) gebeten, die steuerliche Beurteilung vorzunehmen. Die OFD hat mit Schreiben vom 30.12.2010 zur steuerlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen an Verbundverkehrsunternehmen Stellung genommen (Anlage 1). Sie bestätigt die ertrags- und umsatzsteuerliche Neutralität zukünftiger finanzieller Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand an die VRS-Verkehrsunternehmen, sollte kostenadäquaten Tarifanpassungen durch die Verbandsversammlung nicht zugestimmt werden. Im Auftrag der VRS GmbH hat der Gutachter zwischenzeitlich die OFD schriftlich gebeten, den Inhalt des als Anlage 1 beigefügten Schreibens den nachgeordneten Finanzämtern mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Entwurf des neuen § 14 der Satzung liegt die Prämisse zugrunde, den VRS-Tarif insgesamt als Allgemeine Vorschrift über Höchsttarife auszugestalten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass grundsätzlich die Verkehrsunternehmen über die VRS GmbH die Tarifbildung ausgestalten. Tarifvorgaben, die als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzusehen wären, werden vom Zweckverband im Regelfall nicht ausgesprochen. Die Legaldefinition der Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 2 lit. e VO 1370/07 verlangt allerdings nicht notwendig die Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Denkbar ist daher auch, dass ein Tarif als Höchsttarif festgelegt wird, der dem Willen der Verkehrsunternehmen entspricht und somit keine "eigene" gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst. Erst wenn der Zweckverband tarifpolitische Vorgaben macht und abweichend vom Willen der Verkehrsunternehmen tarifliche Verpflichtungen vorgibt, beinhaltet die Festsetzung des Höchsttarifs eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und kann zu einem Ausgleich i. S. d. Art. 3 Abs. 2 S. 2 VO 1370/07 führen. In Abs. 2 wird dieses durch Bezugnahme auf die vorgenannte Regelung und den dort verwendeten Begriff "tarifliche Verpflichtung" heraus gestellt. In diesem Fall wird ein Ausgleich ausschließlich für im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift festgelegte tarifliche Verpflichtungen im VRS-Gemeinschaftstarif durch den ZV VRS gewährt. Dies gilt dann nicht, wenn ein Ausgleich in die Verträge mit dem ZV NVR bereits einbezogen ist oder es künftig gelingt, diesen in die Verkehrsverträge zwischen ZV NVR und EVU sachgerecht zu integrieren." Kommt keine vertragliche Regelung zustande, tragen der ZV VRS bzw. die Verbandsmitglieder ein mögliches Ausgleichsrisiko.

In Abs. 1 ist zur Klarstellung festgehalten, dass der VRS-Tarif zwar eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beinhalten kann, aber nicht muss. Zudem soll durch den gewählten Wortlaut klargestellt werden, dass eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auch Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDla) sein kann. Ein Nebeneinander von Allgemeiner Vorschrift und öDla ist auch in Art. 3 Abs. 2 S. 3 VO 1370/07 vorgesehen.

Abs. 8 bestimmt, dass der Zweckverband nur dann einen Ausgleich an die Verkehrsunternehmen zu gewähren hat, wenn eine tarifliche Verpflichtung nach Abs. 2

vorliegt, die Verkehrsunternehmen einen Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs stellen und der Ausgleich nicht vorrangig aus einem lokalen öffentlichen Dienstleistungsauftrag finanziert wird. Das Instrument der Antragstellung dient dazu, den Anspruch auf Ausgleichszahlung erst mit dem Bescheid über den Antrag zu begründen und bei fehlendem Antrag die steuerlichen Nachteile eines Anspruchs zu umgehen.

Des Weiteren wurde auch die Richtlinie gemäß Abs. 9 überarbeitet. In Anpassung zum neuen Wortlaut des § 14 der Satzung wurde das Wort "Ausgleichsanspruch" durch "Ausgleich" ersetzt. Daher richtet sich Ziffer 1 der Richtlinie ihrem Wortlaut nach nunmehr nach § 14 Abs. 3 der Satzung. Ebenso musste Ziffer 2 der Richtlinie auf Grund der Änderungen der Allgemeinen Vorschrift angepasst werden.

Darüber hinaus wurde Ziffer 8 der Richtlinie im Hinblick auf die branchenübliche Kapitalrendite abgeändert. Für die Ermittlung der branchenüblichen Kapitalrendite sollen grundsätzlich die "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)" angewandt werden. Dabei sind kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Wagniskosten einzubeziehen. Für die kalkulatorischen Zinsen gibt das BMWF in der VO PR Nr. 4/72 (Anhang 12) einen Höchstsatz von 6,5 % vor. Für das allgemeine Unternehmerwagnis (= kalkulatorischer Gewinn) hat der BMWF keine Richt- oder Höchstwerte festgelegt. In der Kommentierung wird orientiert an den früheren LSP eine Obergrenze von 4,5 % auf das betriebsnotwendige Kapital genannt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Allgemeinen Vorschriften der Aufgabenträger für die Ausgleichsleistungen für Ausbildungsverkehre sind zusätzlich geringfügige Anpassungen vorgenommen worden, die farblich (rot) gekennzeichnet sind.

In Abstimmung mit dem VRS-Gutachter PwC vertritt die Verbundgesellschaft die Auffassung, dass die Ausgleichsleistungen nach §11a ÖPNVG NRW im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift genauso behandelt werden können, wie die bisherigen Ausgleichsleistungen nach §45a PBefG. Eine Einbeziehung in die Berechnungsformel für die Ausgleichsleistungen nach §14 Abs. 9 ZV-Satzung ist daher nicht erforderlich. Den Ausgleichsleistungen nach §11a ÖPNVG NRW kommt Bedeutung nur bei der Überkompensationsrechnung zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vorschrift in Ziffer 8 Spiegelstrich 2 der Richtlinie zur Tariffortschreibung im Zusammenhang mit der Überkompensationskontrolle aufzunehmen. Des Weiteren wird eine entsprechende Klarstellung in Abs. 9 Satz 4 vorgenommen, da bei der Prüfung festgestellt wurde, dass §14 Abs. 9 Satz 4 ZV-Satzung die Frage aufwerfen könnte, an welchen Einnahmen bzw. Erlösen der dort angesprochene Differenzbetrag zu den Kosten zu messen ist. Gemeint sind hier nicht die Tarifierlöse, sondern die in der Richtlinie zur Tariffortschreibung näher definierten (Gesamt-)Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, §14 Abs. 8 ZV-Satzung zu ergänzen. Nach dessen Satz 2 sollen die Unternehmen nachweisen, dass Ihnen keine anderweitigen Ausgleichsleistungen bezogen auf den Höchsttarif gewährt werden. Hiermit sind die öDla angesprochen. Dies wird nunmehr in Abs. 8 Satz 3 klargestellt. Ausgleichsleistungen zu § 11a ÖPNVG NRW betreffen zwar auch eine Regelung über einen speziellen Höchsttarif. Sie haben aber keinen Einfluss auf die Ausgleichsermittlung, sondern werden bei der Überkompensationsprüfung einbezogen. Daher ist diesbezüglich auch kein Nachweis bei Antragstellung erforderlich.

gez. Menzel

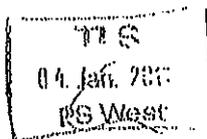
Der Vorstandsvorsteher

Anlage 1 zur Ds.-Nr. 6-12-11-1.4

Oberfinanzdirektion Rheinland



Finanzverwaltung NRW Richter Platz 2 - 50660 Köln

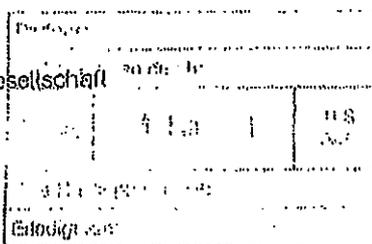


30.12.2010

Blatt 1 von 3

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft

Postfach 10 54 44
40045 Düsseldorf



Ablaufzeiten
S. 2, 100, 11, 1, 300, 11, 1, 3, 1, 3, 1
S 2700 II - 1147
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt

Herr Dreier

Telefon 0221 9770-2407
Zimmer 1212

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Köln;
Umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen an Verbundunternehmen

Ihr Schreiben vom 22. 09.2010 - 0.0546535.001;
e-mail von Herrn Prechtl vom 08.12.2010;
versch. telef. Rücksprachen mit Herrn Prechtl

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Richter Platz 2
50660 Köln
Telefon 0221 9770-0
Telefax 0100 10002675200
www.finanzeamt.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Prechtl,

mit Ihrem v.g. Schreiben bitten Sie um eine steuerrechtliche Einschätzung von geplanten Änderungen in der Zweckverbandsatzung und der darauf beruhenden Ausgleichszahlungen.

Der Ordnung halber möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass eine Auskunft mit Bindungswirkung gem. § 89 Abs. 2 AO nur von dem für das die Ausgleichszahlung erhaltende Verkehrsunternehmen zuständigen Finanzamt erteilt werden kann.

Allgemein kann ich Ihnen eine Auskunft erteilen, wobei ich von folgender Sachlage ausgehe:

Der Zweckverband VRS (ZV VRS) verpflichtet sich auf Grund der geplanten Änderung der Zweckverbandsatzung an bestimmte Verbundverkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen zu leisten. Die Änderung der Satzung erfolgt auf Grundlage der EU-VO 1370/2007.

Die Ausgleichszahlung wird errechnet aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Tarif (Höchsttarif) und dem mit einem modifizierten Aufwandsindex multiplizierten bisherigen Tarif. Er wird begrenzt auf die Differenz zwi-

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-BAHN LINIEN 5, 10, 10 bis
Haltestelle
Reifenbergplatz

Konto:
WestLB Düsseldorf
BLZ 30090000
KtoNr. 96560

Sprechzeiten allgemein
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.30 Uhr bis 15.00 Uhr



schen den tatsächlichen Einnahmen (ohne Ausgleichszahlung) der Verbundverkehrsunternehmen und den für die Erbringung der Verkehrsleistung tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

30.12.2010

Seite 2 von 3

Die Ausgleichszahlung wird durch den ZV VRS nur an diejenigen Verbundverkehrsunternehmen gezahlt, die nicht bereits Ausgleichszahlungen durch die jeweiligen Aufgabenträger oder sonstige Ausgleich gewährnde Gebietskörperschaften erhalten (Beträuerungen / öffentliche Dienstleistungsaufträge). Die so durch den ZV VRS geleisteten Ausgleichszahlungen werden durch eine gebietskörperscharfe und verursachungsgerechte Umlage von den jeweiligen Verbandsmitgliedern erhoben.

1. Ertragsteuerliche Beurteilung:

Das BMF hat mit Schreiben vom 07.01.2010 (IV C 7 – S 2706/07/10002) zu der Frage der Auswirkungen der EU-VO 1370/2007 auf die ertragsteuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen Stellung genommen. Danach ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, ob die Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern bzw. den Trägern öffentlicher Verkehrsunternehmen schuldrechtlich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltet werden. Das gleiche muss m.E. gelten, wenn die Vereinbarung nicht durch den Gesellschafter bzw. Träger unmittelbar getroffen werden, sondern diese Aufgabe durch einen Zweckverband übernommen wird, dessen Mitglied er ist.

Da die Ausgleichszahlung an ein Verbundverkehrsunternehmen eines Trägers in dem hier vorliegend geplanten Sachverhalt „gebietskörperscharf und verursachungsgerecht“ auf den entsprechenden Träger umgelegt wird und dem keine schuldrechtliche Vereinbarung zu Grunde liegt, sind die Ausgleichszahlungen des ZV VRS ertragsteuerlich als Einlagen der jeweiligen Träger an ihre Verkehrsverbundunternehmen zu betrachten.

2. Umsatzsteuerliche Beurteilung:

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuwendungen im Bereich des ÖPNV gilt ganz allgemein, dass finanzielle Leistungen der für die öffentliche Nachverkehrsbedienunq zuständigen Aufgabenträger an Verkehrsunternehmen im Rahmen von Verkehrsverbänden – direkt oder über eine für die Verteilung zuständige Einrichtung – echte nicht steuerbare Zuschüsse darstellen, wenn sie dazu bestimmt sind, allgemein eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zu gewährleisten. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Zahlungen fahr-



planmäßig festgelegte Verkehrsangebote zur Finanzierung der Allgemeinheit betreffen.

30.12.2010

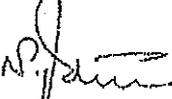
Seite 3 von 3

Diese Situation ist bei der von Ihnen geschilderten Sachlage gegeben. Die Zahlungen des ZV VRS an die Verkehrsverbundunternehmen zum Ausgleich für nicht kostenadäquate Tarifierhöhungen sind deshalb keine umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Entgelte im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses.

Die geplanten Ausgleichzahlungen können somit ertrag- und umsatzsteuerlich neutral erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bruer